

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

8. Juli 1902.

**Inhalt:** Verordnung vom 25. Juni 1902, des Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens betr., Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, bez. die Bildung eines Stabsamtes in Kummerböh, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, bez. Veränderung in der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungskommission an der Universität Jena, Seite 111. — Inhalt-Verzeichniß auf dem Reichs-Gelehrten und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 111, 112.

[66] Verordnung vom 25. Juni 1902, des Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens betreffend.

Wir

## Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiermit, unter Aufhebung der in der Verordnung vom 25. Januar 1896 gegebenen Vorschriften, was folgt:

I.

Zur Anerkennung ausgezeichneten Verdienste, insbesondere langjähriger vorbildlicher Pflichterfüllung und treuer Arbeit, sowie zur Verleihung als Zeichen Unserer Wohlgenugtheit wird hierdurch ein Allgemeines Ehrenzeichen gestiftet.